

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

6. Stück vom Jahre 1900.

№ XIV. Verordnung,

betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes über die Beurkundung
des Personenstandes und die Eheschließung,
vom 20. Januar 1900.

Auf Höchsten Befehl Seiner Durchlaucht des Fürsten, verordnen wir zur Ausführung des Reichsgesetzes über die Beurkundung des Personenstandes auf Grund der §§ 83 und 84 desselben, sowie im Anschluß an die vom Reichskanzler unter dem 25. März 1899 veröffentlichten Vorschriften des Bundesraths zur Ausführung dieses Gesetzes unter Aufhebung der Verordnung vom 15. Oktober 1875 — Ges.-Samml. S. 139 —, was folgt:

§ 1.

Für den Landesherren und die Mitglieder des Fürstlichen Hauses werden die Geschäfte des Standesbeamten von dem jedesmaligen Vorstande des Ministeriums bzw. seinem Stellvertreter nach Maßgabe der über die Art der Führung und über die Aufbewahrung der Standesregister getroffenen oder noch zu treffenden näheren Bestimmungen wahrgenommen (§ 72 des Reichsgesetzes).

§ 2.

Im Uebrigen steht die Leitung und die Oberaufsicht in Betreff der Ausführung des Reichsgesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung dem Ministerium, Justizabtheilung, zu.